



HESSISCHER LANDTAG

17. 08. 2023

Kleine Anfrage

René Rock (Freie Demokraten) und Thomas Schäfer (Maintal) (Freie Demokraten)
vom 15.06.2023

Auswirkungen des Leitungsvorhabens ULTRANET

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Ausbau der Übertragungsnetze ist ein wichtiger Bestandteil der Energiewende in Deutschland. Dieser Ausbau steht aber oft im Spannungsfeld mit den örtlichen Gegebenheiten und dem Schutz der Menschen vor den Auswirkungen der Stromtrassen. Besonders deutlich wird dieser Konflikt im Zusammenhang mit dem Leitungsvorhaben ULTRANET im Bereich der Gemeinden Niedernhausen, Eppstein und Idstein. Hier wird die Aufrüstung und Kapazitätserweiterung im Rahmen einer bestehenden Trasse geplant. Das Vorhaben führt jedoch zu starken Bedenken in der Bevölkerung. Der Landtag und die Landesregierung haben sich in der Vergangenheit dafür eingesetzt, im Rahmen des aktuellen Leitungsvorhabens eine veränderte Trassenführung umzusetzen, die die unmittelbar betroffenen Gemeinden entlasten würde. Dieses Anliegen wurde aber von der zuständigen Bundesnetzagentur bisher nicht aufgegriffen. Nach der Festlegung des Trassenverlaufs in der Fachplanung wird jetzt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die technische Planung genehmigungsreif fertig gestellt.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Die zügige Realisierung von Netzausbauvorhaben sowohl in Dreh- als auch in Gleichstromtechnik ist von sehr hoher Bedeutung: Der Netzausbau leistet einen wichtigen Beitrag, um die Integration der kostengünstigen Erneuerbaren Energien in das Stromnetz zu ermöglichen und zugleich die Abhängigkeit Deutschlands von Energieimporten zu reduzieren.

Vor diesem Hintergrund haben die von der Bundesnetzagentur zwischen den Jahren 2018 und 2021 durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren die Chance eröffnet, gemeinsam an der Umsetzung der von zahlreichen Kommunen in das Verfahren eingebrachten Verschwenkungsvarianten zu arbeiten und damit die Voraussetzung für eine akzeptanzschaffende Trassenführung in der Region zu schaffen. Die Landesregierung hatte im Zuge dessen den damaligen Bundesminister Altmaier mehrfach aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die ihm zum damaligen Zeitpunkt unterstellte Bundesnetzagentur die ihr zustehenden Handlungs- und Gestaltungsspielräume auch ausschöpft. Die Bundesnetzagentur hat es in dieser Zeit allerdings nicht vermocht, die bestehenden Gestaltungsspielräume auszuschöpfen, um mit dem Bundesfachplanungsbeschluss die planerischen Voraussetzungen für eine Aufweitung des Trassenkorridors etwa im Bereich der Kommunen Niedernhausen, Eppstein und Idstein zu schaffen. In dem diese Kommunen betreffenden Planungsabschnitt D1 führt die Bundesnetzagentur gegenwärtig das Planfeststellungsverfahren durch.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

Frage 1. Sieht die Landesregierung durch die Planfeststellung das Land in eigenen Rechten tangiert, bspw. aufgrund von Auswirkungen auf Grundstücke oder Gebäude in Landesbesitz?

Das Planfeststellungsverfahren des ULTRANET-Vorhabens ist in dem die Kommunen Niedernhausen, Eppstein und Idstein betreffenden Planungsabschnitt D1 zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Frage 2. Wird sich die Landesregierung mittels Einwendungen in das Planfeststellungsverfahren einbringen und eigene Vorschläge für alternative Realisierungsmöglichkeiten (z. B. durch eine Erdverkabelung) vorlegen?

Mit der Novelle des Energieleitungsbaurechts im Jahr 2015 hat der Bundesgesetzgeber entschieden, das ULTRANET-Vorhaben von dem Erdkabelvorrang explizit auszunehmen. Bei dem derzeit laufenden Planfeststellungsverfahren in dem die Kommunen Niedernhausen, Eppstein und Idstein betreffenden Planungsabschnitt D1 steht das Anhörungsverfahren gemäß § 22 NABEG noch aus. Das Land Hessen wird sich nach Prüfung der Planungsunterlagen mit einer Stellungnahme in das Planfeststellungsverfahren einbringen.

Frage 3. Erwägt die Landesregierung für den Fall, dass die derzeitigen Planungen fortgesetzt und genehmigt werden gegen den Planfeststellungsbeschluss zu klagen?

Eine gerichtliche Überprüfung des noch von der Bundesnetzagentur festzulegenden Leitungsvorlaufs im Planungsabschnitt D1 setzt zunächst zwingend einen Abschluss des derzeit laufenden Planfeststellungsverfahrens voraus. Sodann ist es zuvorderst eine Entscheidung der Kommunen sowie betroffener Privatpersonen, ob sie eine gerichtliche Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses beantragen.

Frage 4. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, wonach das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) auf die Bundesnetzagentur eingewirkt habe, die bestehende Trassenführung der Hochspannungsleitung für die ULTRANET-Leitung zu nutzen und keine Alternativtrassen zu planen?

Frage 5. Falls ja: Wie bewertet sie diese Erkenntnisse?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Bundesnetzagentur handelt es sich wie beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) um Bundesbehörden. Zu einer etwaigen Kommunikation zwischen Bundesbehörden, an der das Land nicht beteiligt ist, kann die Landesregierung keine Auskünfte erteilen.

Frage 6. Wie bewertet die Landesregierung die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes in § 49 Absatz 2b EnWG, wodurch die Regeln für den Lärmschutz bei Stromtrassen gelockert wurden?

Die Änderung des § 49 Abs. 2b EnWG, wodurch die witterungsbedingten Lärmimmissionen von Höchstspannungsnetzen privilegiert worden sind, sind ein dienlicher Beitrag für die Erreichung der zeitlichen und kapazitivischen Ausbauziele des Höchstspannungsnetzes. Durch die Privilegierung entstehen u. a. wegen der Seltenheit der Ereignisse keine Gesundheitsgefahren für die Bürgerinnen und Bürger.

Frage 7. Wie bewertet die Landesregierung den derzeit in der Konsultation befindlichen zweiten Entwurf zum Netzentwicklungsplan 2037/2045 hinsichtlich der Projekte in Hessen und möglicher vergleichbarer Konflikte, wie sie aktuell in den Gemeinden Niedernhausen, Eppstein und Idstein auftreten?

Die Übertragungsnetzbetreiber legen mit dem aktuellen Netzentwicklungsplan 2037/2045 ihrer Netzausbauplanung erstmalig die Zielsetzung einer Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 zugrunde und beschreiben den hierzu erforderlichen Ausbau der Stromnetzinfrastruktur. Der Netzentwicklungsplan weist infolgedessen mit dem Gleichstromvorhaben DC 35 den Bedarf für ein zusätzliches Gleichstromvorhaben mit einem Auspeisepunkt im Raum Hofheim-Marxheim aus. Gleichzeitig sehen die Planungen der Übertragungsnetzbetreiber vor, mit den Vorhaben NOR-19-2 und NOR-19-3 zwei Anbindungsleitungen von Offshore-Windparks mit den hessischen Netzverknüpfungspunkten in Kriftel und im Suchraum Ried zu verbinden. Diese Vorhaben würden als Erdkabel ausgeführt. Der energiewirtschaftliche Bedarf dieser Vorhaben ist vor dem Hintergrund der Annahmen der Netzbetreiber zur Lastentwicklung in der Rhein-Main-Region nachvollziehbar. Die Landesregierung hat die Netzbetreiber im Zuge der Konsultation zum ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans bereits darauf hingewiesen, dass diese Vorhaben Räume mit erheblichen infrastrukturellen Vorbelastungen betreffen. Die Bundesnetzagentur ist nun gefordert, den energiewirtschaftlichen Bedarf dieser Vorhaben zu überprüfen.

Frage 8. Mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung sicherzustellen, dass unter Beachtung der Ziele und Grundsätze im Landesentwicklungsplans 2020, insbesondere Kapitel 5.3.4 (Energieübertragung, Energietransport) künftig neue Stromleitungen für Hochspannung und Höchstspannung in den bestehenden Trassen nur noch als Erdkabel verlegt werden?

Ziffer 5.3.4-4 (Z) der dritten Änderung des Hessischen Landesentwicklungsplans Hessen 2000 fordert die Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen in neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger. Der Einsatz von Erdverkabelung bis zu dieser Spannungsebene entspricht dem Stand der Technik. Diese Zielvorgabe ist von den Regierungspräsidien als Planfeststellungsbehörden zu beachten. Maßgeblich für den Einsatz von Erdverkabelung bei 380 kV-Drehstromvorhaben sowie Hochspannungs-Gleichstromvorhaben sind die Vorgaben des Bundesbedarfsplangesetzes.

Wiesbaden, 11. August 2023

Tarek Al-Wazir